

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Geriatrie e.V.**

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)**

**10. August 2020**

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen vereint drei Gesetzesvorhaben: Die Einführung einer Digitalen Rentenübersicht, die Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und die Regelung der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Weiterentwicklung des Übergangsgeldanspruchs.

Der Bundesverband Geriatrie e.V. begrüßt den Referentenentwurf des Gesetzes insbesondere hinsichtlich der in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation, die aus Sicht des Verbandes maßgeblich zu einer Stärkung der rehabilitativen Versorgung beitragen. Im Folgenden nimmt der Bundesverband Geriatrie e.V. zu ausgewählten Inhalten des vorliegenden Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen Stellung:

#### **Artikel 3 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs sieht eine Änderung in § 13 Abs. 1 SGB VI vor. Demnach – so die Gesetzesbegründung – soll das Wunsch- und Wahlrecht des Rehabilitanden ausdrücklich gestärkt werden. Diese Änderung wird vom Bundesverband Geriatrie deutlich begrüßt. Schließlich ist das Prinzip des Wunsch- und Wahlrechts in weiteren Sozialgesetzbüchern, im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kinder- und Jugendhilfe und der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, bereits seit Jahren fest verankert. Die Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts auf das Sozialgesetz der gesetzlichen Rentenversicherung und die daraus abzuleitenden Ansprüche des Rehabilitanden sind somit folgerichtig und lassen eine weitere Akzeptanzsteigerung und steigende Inanspruchnahme rehabilitativer Maßnahmen für die Zukunft erwarten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass mit dem neu zu fassenden § 15 Abs. 8 SGB VI Regelungen zur Vereinbarung von Vergütungen zwischen der DRV Bund und den Rehabilitationseinrichtungen getroffen werden. Die Absätze 3 und 9 des zu ändernden § 15 SGB VI formulieren die Anforderungen an ein Vergütungssystem und den Auftrag an die DRV Bund, unter anderem sozialmedizinische Kriterien als Entscheidungsgrundlage der Inanspruchnahme einer Einrichtung zu entwickeln. Insbesondere § 15 Abs. 9 normiert die gesetzliche Verpflichtung der DRV Bund, verbindliche Entscheidungen unter anderem zur näheren inhaltlichen Ausgestaltung der für eine Zulassung von Rehabilitationseinrichtungen zu erfüllenden Anforderungen, zu den Mindestkriterien an ein für alle zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen geltendes Vergütungssystem und zum näheren Umfang der externen Qualitätssicherung der zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen herbeizuführen.

Diese im Gesetzentwurf niedergelegten Regelungen stehen im Widerspruch zu dem Ziel eines transparenten und wirtschaftlich sachgerechten Vergütungssystems und werden daher vom Bundesverband Geriatrie deutlich abgelehnt. Der Bundesverband Geriatrie fordert, dass der Gesetzentwurf den Auftrag an die DRV Bund und den zur Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen der Rehabilitationseinrichtungen formuliert, in einer gemeinsam zu schließenden Vereinbarung die erforderlichen Details eines künftigen Vergütungssystems bzw. hinsichtlich der in Absatz 9 formulierten Themen zu definieren. So kann gewährleistet werden, dass in einem bilateralen Verfahren eine sachgerechte Lösung im Interessen der Rehabilitanden erreicht wird.

Die Corona-/COVID-19-Pandemie hat auch für Rehabilitationseinrichtungen weitreichende Folgen, wie sich in der Phase der schrittweisen Rückkehr in den Regelbetrieb gezeigt hat. Die Wahrung der Gesundheit von Rehabilitanden und Mitarbeitern, Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und die Einhaltung von Abstandsregeln gehen mit erheblichen zusätzlichen Mehraufwänden und Kosten einher, die in den bestehenden Vergütungssätzen nicht berücksichtigt sind. Ein regelhafter Betrieb und Auslastungsgrade, wie sie vor Ausbruch der Pandemie möglich bestanden haben, scheinen auf absehbare Zeit ausgeschlossen zu sein. Eine für Rehabilitationseinrichtungen wirtschaftlich tragfähige Vergütung erfordert die Berücksichtigung der im Zusammenhang mit den Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich anfallenden Kosten. Der Bundesverband Geriatrie fordert daher die Vereinbarung eines „Corona-Zuschlags“ pro Patient und Pflegetag, um die für die Rehabilitationseinrichtungen entstehenden Mehraufwände und Kosten adäquat abdecken zu können:

Es wird vorgeschlagen, § 15 um einen Absatz 10 zu ergänzen:

*§ 15 wird wie folgt geändert:*

*c) Die folgenden Absätze 4 bis 10 werden angefügt:*

*„(4) ...*

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen

Bundesverband Geriatrie e.V.  
Reinickendorfer Straße 61  
13347 Berlin

---

*(10) Die Träger der Deutschen Rentenversicherung zahlen den Rehabilitationseinrichtungen rückwirkend ab dem 16.03.2020 und befristet bis zum 31.12.2021 einen leistungsbezogenen täglichen Zuschlag pro Rehabilitand, um den nachgewiesenen Mehraufwand an Personal- und Sachkosten zu decken, der durch die Bewältigung der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie entsteht (Corona-Zuschlag). Der federführende Träger der Rentenversicherung vereinbart die Höhe des Zuschlags mit der Rehabilitationseinrichtung auf der Grundlage einer verbindlichen, transparenten und nachvollziehbaren Kalkulation. Die DRV Bund vereinbart dazu mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen auf Bundesebene bis zum 31.12.2020 eine Musterkalkulation.*